

Reglement

9. November 2017

Gestützt auf die Statuten der Credit Suisse Anlagestiftung 2. Säule, beschliesst die Anlegerversammlung das vorliegende Reglement:

Art. 1 Anlegerkreis und Anlegerstatus

¹Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in Art. 6 der Statuten aufgeführten Anleger.

²Die Geschäftsführung prüft, ob die Voraussetzungen zur Aufnahme in die Anlagestiftung erfüllt sind. Sie entscheidet über die Aufnahme und kann diese ohne Angabe von Gründen verweigern.

³Die Aufnahme in die Anlagestiftung erfolgt im Grundsatz mittels Aufnahmegesuch (Beitrittserklärung) und wird nach Zeichnung und Liberierung mindestens eines Anspruchs oder nach Abgabe einer verbindlichen Kapitalzusage an die Anlagestiftung rechtswirksam.

⁴Die Anleger anerkennen mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung die Stiftungssatzungen.

⁵Der Status als Anleger fällt mit der Rücknahme aller Ansprüche sowie dem Wegfallen einer verbindlichen Kapitalzusage automatisch dahin.

⁶Falls die Voraussetzungen für das Verbleiben in der Anlagestiftung oder durch künftige Gesetzesanpassungen und Änderungen der Stiftungssatzungen nicht mehr erfüllt sind, müssen die betroffenen Anleger, ihre Ansprüche zurückgeben. Die Anlagestiftung kann nötigenfalls eine Zwangsrücknahme der Ansprüche vornehmen.

⁷Der freie Handel von Ansprüchen und allfälligen Kapitalzusagen ist nicht zugelassen. In begründeten Einzelfällen ist eine Zession von Ansprüchen und/oder Kapitalzusagen unter Anlegern unter der Voraussetzung der vorgängigen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Der Entscheid der Geschäftsführung ist endgültig. Der Veräusserungspreis pro Anspruch unterliegt der Entscheidungskompetenz der beteiligten Anleger.

⁸Die Anleger nehmen zur Kenntnis, dass die Anlagestiftung gegenüber staatlichen Behörden verpflichtet werden kann, Detailinformationen über die Anleger bekannt zu geben. Die Anlagestiftung kommt solchen Auskunftspflichten nur auf Anfrage der Behörde nach. Die Anleger ermächtigen ihre Depotbank der Anlagestiftung insbesondere im Zusammenhang mit der Anlegerkreiskontrolle und der Anlegerversammlung über die Anzahl der im Depot liegenden Ansprüche Auskunft zu erteilen.

Art. 2 Stammvermögen

¹Das Stammvermögen dient der Anlagestiftung als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten.

²Das Stammvermögen darf nicht zur Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen von börsengehandelten derivativen Instrumenten verwendet werden.

³Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb des Stammvermögens.

Art. 3 Aufteilung des Anlagevermögens

¹Das Anlagevermögen der Anlagestiftung ist in voneinander unabhängige Anlagegruppen aufgeteilt. Die Anlagegruppen können zudem in Klassen, welche sich namentlich hinsichtlich Gebühren, Emissionswährung, Währungsabsicherung, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden, aufgeteilt werden.

²Die einzelnen Anlagegruppen werden in Bezug auf Anlagen, Erträge, Kosten und Rechnungsablage rechnerisch selbständig geführt und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig.

³Die Anlagegruppen sind in nennwertlose und nicht als Wertpapiere ausgestaltete Ansprüche der Anleger aufgeteilt (Buchforderungen).

⁴Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

Art. 4 Vermögen der Anlagegruppen

¹Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien. Im Einzelfall darf mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten befristet von den Anlagerichtlinien abgewichen werden.

²Der Stiftungsrat kann mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde für einzelne Anlagegruppen vom Stiftungsreglement und von Art. 1 der Anlagerichtlinien abweichende Bestimmungen erlassen. Ein das Reglement und die Anlagerichtlinien ergänzender Prospekt hält die Abweichungen fest.

³Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, für jede Anlagegruppe einen Mindestzeichnungsbetrag festzulegen.

⁴Innerhalb der jeweiligen Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen ist eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.

⁵Die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in börsengehandelte derivati-

ve Instrumente ist bis maximal zur Höhe der eingeräumten „Traded Options, Financial Futures“ Limite (TOFF-Limite) erlaubt.

⁶Die Einräumung von branchenüblichen Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in „Over-the-Counter (OTC) gehandelte derivative Instrumente ist bis maximal zur Höhe der eingegangenen Verpflichtung erlaubt.

⁷Sicherheiten zulasten einer Anlagegruppe dürfen nur zur Besicherung von Verbindlichkeiten derselben Anlagegruppe eingeräumt werden.

⁸Die Anlagegruppen dürfen für Rechnung des Anlagegruppenvermögens sämtliche Arten von Effekten ausleihen.

⁹Die Verrechnung ist nur zulässig bei Forderungen innerhalb der gleichen Anlagegruppe.

Art. 5 Inhalt und Bewertung eines Anspruchs

¹Bei den Ansprüchen handelt es sich um Buchforderungen (keine Wertpapiere).

²Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Erfolg der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.

³Die Ansprüche dürfen nicht abgetreten werden. Mit Zustimmung des Geschäftsführers können Ansprüche in Einzelfällen unter den Anlegern zediert werden (Art. 1 Abs. 7).

⁴Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Klasse bestimmt die Geschäftsführung den Wert des Anspruchs. Nachher wird der Nettoinventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Gesamtvermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt. Der Stiftungsrat kann später Splits oder Zusammenlegungen der Ansprüche vornehmen.

⁵Die Anlagegruppen werden mindestens auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermine hin bewertet und deren Nettoinventarwert berechnet.

⁶Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in bestimmten Anlagegruppen auch nicht ganzzahlige Ansprüche (Fraktionen) ausgegeben werden können.

⁷Das Nettoinventarvermögen einer Anlagegruppe besteht im Verkehrswert der einzelnen Aktiven, zuzüglich periodengerechter Ertragsabgrenzung (z.B. Marchzinsen) vermindert um die Verbindlichkeiten (inkl. periodengerechte Aufwandabgrenzungen). Bei Immobilien-Anlagegruppen werden die bei der Veräusserung der Grundstücke wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.

⁸Bei Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen muss die Bewertung durch Schätzungsexperten, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und von der Anlagestiftung unabhängig sind, erfolgen. Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Auslandsimmobilien müssen durch einen schweizerischen Schätzungsexperten auf die korrekte Anwendung der Bewertungsgrundsätze und auf die Plausibilität des Ergebnisses hin geprüft werden.

⁹Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Bewertung im Prospekt geregelt. Die Bewertung bei Direktanlagen in Immo-

bilien basiert auf Verkehrswertschätzungen. Die Verkehrswertschätzung erfolgt nach der Discounted Cash Flow-Methode (DCF).

¹⁰Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist Art. 41 Abs. 2 ASV anwendbar.

¹¹Aufgelaufene Erträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich nicht ausgeschüttet, sondern thesauriert (dem Kapital zugeschlagen) und laufend reinvestiert. Bei einzelnen Anlagegruppen kann davon abgewichen werden, wobei der Stiftungsrat über die Grundsätze der Ausschüttung zu entscheiden hat.

Art. 6 Ausgabe von Ansprüchen

¹Die Geschäftsführung regelt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, insbesondere die Abgabe von Kapitalzusagen, Zeichnungstermine, Vorankündigungsfristen und den Zeichnungsschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Ausgabe von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einleger-Anlagegruppen.

²Der für die Ausgabe massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

³Die Ausgabe von Ansprüchen einzelner Anlagegruppen oder Klassen kann zusätzlich auf einen Anleger oder bestimmte Anleger, insbesondere Anleger, welche mit einer Credit Suisse Group-Gesellschaft einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag abgeschlossen haben, beschränkt werden.

⁴Die Anlagestiftung kann bei Immobilien-Anlagegruppen und im Bereich alternativer Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen. Die Anleger müssen gegenüber der Anlagestiftung eine verbindliche, auf einen festen Betrag lautende unwiderrufliche Kapitalzusage abgeben. Die detaillierten Rechte und Pflichten werden in einem Prospekt und in einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung (Kapitalzusage) geregelt.

⁵Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten grössere Kursbewegungen eintreten, kann die Geschäftsführung eine Neubewertung veranlassen bzw. die Ausgabe von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.

⁶Der Ausgabepreis eines Anspruchs entspricht in der Regel dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch. Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Zuschlag auf dem Nettoinventarwert zum Ausgleich der Kosten, welche der Anlagestiftung aus der Anlage des einbezahlten Betrages im Durchschnitt erwachsen (Ausgabeaufschlag), erhoben oder ob die Methode des „Swinging Single Pricing“ angewandt werden soll. Die Geschäftsführung entscheidet pro Anlagegruppe über die Höhe der Differenz zwischen Nettoinventarwert und Ausgabepreis. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Ausgabepreis fällt bei jeder Methode zugunsten der jeweiligen Anlagegruppe an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einleger-Anlagegruppen.

⁷Der Gegenwert des Ausgabepreises von Ansprüchen ist grundsätzlich in bar zu erbringen. Die Geschäftsführung kann

Sacheinlagen (z.B. in Form von Immobilien, Wertschriften, zulassen, wenn diese mit der Anlagestrategie der jeweiligen Anlagegruppe vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden. Die Geschäftsführung kann zudem die Barzeichnung zugunsten von Sacheinlagen ganz oder teilweise beschränken.

⁸Der Ausgabepreis ist über eine Kontoverbindung bei einer Geschäftsstelle einer zur Credit Suisse Group gehörenden Bank zu bezahlen.

⁹Die Geschäftsführung kann mit Rücksicht auf die Anlagemöglichkeiten oder im Interesse der investierten Anleger oder wenn es die Umstände dringend erfordern, die Ausgabe von Ansprüchen der Anlagegruppen beschränken oder vorübergehend einstellen.

¹⁰Beschränkungen und vorübergehende Einstellungen werden in geeigneter Form publiziert.

Art. 7 Rücknahme von Ansprüchen

¹Die Anleger können grundsätzlich jederzeit die Rückgabe aller oder eines Teils ihrer Ansprüche anmelden. Wird nach einer Rücknahme von Ansprüchen der Mindestzeichnungsbetrag unterschritten, werden die verbleibenden Ansprüche entweder kostenlos in eine Anlagegruppe mit gleichartiger Anlagepolitik ohne Mindestzeichnungsbetrag transferiert oder verkauft.

²Die Geschäftsführung regelt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Einzelheiten der Rücknahme, insbesondere Rücknahmetermine, Vorankündigungsfristen und den Rücknahmeschluss. Bei Anlagegruppen mit Prospektspflicht wird die Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einanleger-Anlagegruppen.

³Rücknahmen werden grundsätzlich am nächsten Bankarbeitstag mit Schlusskursen des Auftragstages abgerechnet (Forward Pricing).

⁴Falls nach erfolgter Bewertung an den Kapitalmärkten grössere Kursbewegungen eintreten, kann die Geschäftsführung eine Neubewertung veranlassen bzw. die Rücknahme von Ansprüchen bis zur nächstfolgenden ordentlichen Bewertung einschränken oder vorübergehend einstellen.

⁵Der Rücknahmepreis eines Anspruchs entspricht in der Regel dem jeweiligen Nettoinventarwert pro Anspruch. Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Abschlag auf dem Nettoinventarwert zum Ausgleich der Kosten, welche der Anlagestiftung durch die Rücknahme des einbezahlen Betrages im Durchschnitt erwachsen (Ausgabeabschlag), erhoben oder ob die Methode des „Swinging Single Pricing“ angewandt werden soll. Die Geschäftsführung entscheidet pro Anlagegruppe über die Höhe der Differenz zwischen Nettoinventarwert und Rücknahmepreis. Die Differenz zwischen Nettoinventarwert und Rücknahmepreis fällt bei jeder Methode zugunsten der jeweiligen Anlagegruppe an. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einanleger-Anlagegruppen.

⁶Die Geschäftsführung kann Sachauslieferungen zulassen, wenn dadurch die Interessen der Anlagestiftung und der übrigen Anleger der betroffenen Anlagegruppe nicht beeinträchtigt werden.

⁷Bei Anlagegruppe mit wenig liquiden Anlagen kann der Stiftungsrat bei Lancierung festlegen, dass

- a) die Laufzeit der Anlagegruppe befristet und für Rücknahmen geschlossen ist;
- b) der Rücknahmebetrag pro Rücknahmedatum auf einen %-Satz des Anlagegruppenvermögens beschränkt ist (sog. Gate).

⁸Der Stiftungsrat kann bei Lancierung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen, insbesondere während der Aufbauphase oder bei grossen Sacheinlagen, eine Haltefrist von höchstens fünf Jahren festlegen.

⁹Die Geschäftsführung kann unter ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei Liquiditätsengpässen, Rückgaben von Ansprüchen zeitlich gestaffelt bedienen oder die Rücknahme von Ansprüchen bis zu zwei Jahren aufschieben. Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Anlagen nur mit Verlust veräussert werden könnten oder aufgrund mangelnder Liquidität, kann nach Konsultation der betroffenen Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.

¹⁰Bei gestaffelten Rücknahmen wird bei der Festsetzung des Rücknahmepreises auf die Bewertung am effektiven Rücknahmedatum und beim Aufschub von Rücknahmen auf die bei Ablauf der Aufschubfrist vorgenommene Bewertung abgestellt. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in den Prospekten.

¹¹Für Anlagegruppen mit Prospektspflicht kann der Stiftungsrat spezielle, von den übrigen Anlagegruppen abweichende Rücknahmebedingungen im jeweiligen Prospekt festlegen.

¹²Beschränkungen und Einstellungen der Rücknahmen werden in geeigneter Form publiziert.

¹³Während der Vorankündigungsfrist (Abs. 2) und der Aufschubfrist (Abs. 9) bleiben die Anlegerrechte gewahrt.

Art. 8 Thesaurierung - Kapitalrückzahlung

¹Die Reinerträge der Anlagegruppen werden grundsätzlich laufend reinvestiert (Thesaurierung der Erträge). Entsprechend wird auf Ertragsausschüttungen grundsätzlich verzichtet.

²In ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei fehlenden Anlagemöglichkeiten, können Kapital und Erträge ausserordentlich an die Anleger zurück-/ausbezahlt werden.

³Die Geschäftsführung kann Kapital- und Ertragsausschüttungen für einzelne Anlagegruppen beschliessen.

Art. 9 Einanleger-Anlagegruppen

¹Die Ausgabe von Ansprüchen von Einanleger-Anlagegruppen ist beschränkt auf den jeweiligen Einanleger. Diese Ansprüche dürfen jedoch nur mit Zustimmung der Geschäftsführung auf andere Anleger übertragen werden.

²Im Gegensatz zu den Mehranleger-Anlagegruppen werden die Grundsätze für die Errichtung, Ausgestaltung (inkl. Anlagerichtlinien), die Kosten und Gebühren sowie die Liquidation einer Einanleger-Anlagegruppe in der Vereinbarung zwischen dem Einanleger und Anlagestiftung geregelt.

³Die Geschäftsführung legt im Rahmen der anwendbaren Bestimmungen die detaillierte Ausgestaltung der Einleger-Anlagegruppe, insbesondere Bewertungsfrequenz, Ausschüttungsmodalitäten, Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen, die Wahrnehmung von Aktionärs- und Gläubigerrechten und die Effektenleihe, fest.

Art. 10 Anlegerversammlung

¹Die ordentliche Versammlung der Anleger, nachstehend Anlegerversammlung genannt, tritt auf Einladung des Stiftungsratspräsidenten innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Die Einladung und die Traktandenliste müssen spätestens 20 Tage vor der Anlegerversammlung zugestellt werden.

²Anträge, die nach Versand der Einladung oder erst in der Versammlung eingebracht werden, können auf Beschluss der Versammlung zur Diskussion zugelassen werden. Eine Beschlussfassung ist jedoch erst in der nächsten Versammlung möglich; ausgenommen sind blosse Abänderungs- und Verwerfungsanträge, welche sich auf die in der Einladung bezeichneten Verhandlungsgegenstände beziehen, der Antrag zu einer ausserordentlichen Anlegerversammlung und auf Durchführung einer Sonderrevision.

³Die Anleger haben das Recht einem anderen Anleger oder einem von der Anlagestiftung beauftragten unabhängigen Stimmrechtsvertreter eine Vertretungsvollmacht zu erteilen.

⁴Teilnahmeberechtigt ist, wer am Monatsende vor dem Versand der Einladung zur Anlegerversammlung Anleger ist. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach der Anzahl der Ansprüche am Monatsende vor Versand der Einladung. Anleger, welche noch keine Ansprüche besitzen aber verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, werden zur Anlegerversammlung eingeladen, haben aber kein Stimmrecht.

⁵Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und entscheidet mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen, sofern die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt. Die Abstimmung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Anleger eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt.

⁶Bei Abstimmungen, die nur einzelne Anlagegruppen betreffen, können nur Anleger der betroffenen Anlagegruppen abstimmen und das Stimmrecht richtet sich nach der Anzahl der Ansprüche an der betreffenden Anlagegruppe. Die Beschlussfähigkeit ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen gegeben und Entscheidungen werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefällt, sofern die Statuten oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben. Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.

⁷Der Stiftungsrat hat eine statutenkonform beantragte ausserordentliche Anlegerversammlung innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen.

⁸Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz.

Art. 11 Stiftungsrat

¹Der Stiftungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer Sitzung verlangen.

²Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Er entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen werden nicht gezählt.

³Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Für eine gültige Beschlussfassung muss die Mehrheit der Mitglieder abstimmen, wobei die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet (vorbehältlich Art. 15 Abs. 6). Enthaltungen und Leereingaben werden nicht gezählt.

⁴Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Präsidenten doppelt.

⁵Die Mitglieder des Stiftungsrates sind in eigener Sache nicht stimmberechtigt.

⁶Der Stiftungsrat sorgt dafür, dass die Übertragung von Aufgaben an Dritte in einem schriftlichen Vertrag geregelt werden und beschliesst über den Abschluss und alle wichtigen Änderungen desselben. Die Weiterübertragung von Aufgaben (Subdelegation) bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrates. Ausser im Rahmen von Konzernstrukturen ist eine weitere Übertragung (Sub-Subdelegation) ausgeschlossen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einleger-Anlagegruppen.

⁷Der Stiftungsrat bezeichnet im Rahmen der Statuten und dieses Reglements die Kompetenzen und Aufgaben der Geschäftsführung, Anlagekomitees und allfälliger Ausschüsse. Er erlässt Bestimmungen, welche die Einhaltung der Integrität und Loyalität der Verantwortlichen sowie Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden regelt. Insbesondere erlässt der Stiftungsrat das Organisations- und Geschäftsreglement (OGR) und die Anlagerichtlinien.

Art. 12 Geschäftsführung

¹Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Statuten, des Reglements, der Anlagerichtlinien, des Organisations- und Geschäftsreglements sowie allfälliger weiterer Spezialreglemente der Anlagestiftung und der Weisung des Stiftungsrates.

²Sie ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

³Die Geschäftsführung verfügt über alle Kompetenzen im Rahmen der operativen Führung der Anlagestiftung, soweit Gesetz, Verordnung, Statuten, Reglement, OGR oder allfällige weitere Spezialreglemente diese nicht explizit anderen Funktionsträgern zugewiesen haben.

Art. 13 Anlagekomitees

¹Die Anlagekomitees behandeln insbesondere anlage- und übrige fachtechnische Angelegenheiten. Soweit im Organisations- und Geschäftsreglement nichts anderes geregelt wird, haben diese nur beratende Funktion. Sie können dem Stif-

tungsrat Anträge unterbreiten und sind ihm gegenüber verantwortlich.

²Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Anlagekomitee eingesetzt werden soll. Er regelt die Ernennung der Mitglieder, die detaillierten Aufgaben sowie allfällige Entscheidungskompetenzen im Organisations- und Geschäftsreglement. Die Mitglieder des Anlagekomitees müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Art. 14 Ausschüsse

Der Stiftungsrat entscheidet, ob ein Ausschuss eingesetzt werden soll. Ausschüsse können auch ad-hoc und auf Zeit einberufen werden. Der Stiftungsrat regelt die Ernennung der Mitglieder, die detaillierten Aufgaben sowie allfällige Entscheidungskompetenzen im Organisations- und Geschäftsreglement. Die Mitglieder des Ausschusses müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Art. 15 Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten

¹Die Anlagestiftung nimmt die Stimm- und Gläubigerrechte aus Beteiligungs- und Forderungspapieren grundsätzlich wahr.

²Die mit direktem Aktienbesitz verbundenen Stimmrechte an Schweizer Unternehmen übt die Anlagestiftung systematisch aus. Beim direkten Besitz von Aktien ausländischen Unternehmen kann sie die Stimmrechte wahrnehmen.

³Bei indirektem Aktienbesitz gibt die Anlagestiftung dem unterliegenden Zielfonds ihre Stimmempfehlung bekannt.

⁴Die Stimm- und Gläubigerrechte werden im Interesse der Anleger wahrgenommen.

⁵Der Stiftungsrat regelt die Details der Wahrnehmung der Stimm- und Gläubigerrechte in einer Weisung.

⁶Entscheidet der Stiftungsrat über die Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten, so entscheidet in Abweichung von Art. 11 Abs. 2 und 3 lediglich die Mehrheit der eingegangenen Stimmen, wobei Enthaltungen und Leereingaben nicht gezählt werden.

Art. 16 Gebühren und Kosten

¹Die im Zusammenhang mit der Führung und Administration der Anlagestiftung und den Anlagegruppen anfallenden Gebühren und Kosten sowie fiskalische Abgaben werden grundsätzlich verursachergerecht pro Anlagegruppe bei der Berechnung des Wertes der Ansprüche berücksichtigt und periodisch belastet.

²Je nach Art und Umfang der von Dritten erbrachten Dienstleistungen erfolgt die Entschädigung für einzelne Dienstleistungen separat oder pauschal. Die anfallenden Gebühren und Kosten werden jeweils im Rahmen der Factsheets ausgewiesen. Im Jahresbericht wird jeweils pro Anlagegruppe/Klasse die Betriebsaufwandquote $\frac{\text{TER}_{\text{KGAST}}}{\text{TER}_{\text{ISA}}}$ ausgewiesen.

³Eine Anlagegruppe kann mehrere Klassen aufweisen. Die Klassen können sich durch die ihnen belasteten Kosten und Gebühren unterscheiden. Bei Klassen, welche nur für Anleger mit einem Vermögensverwaltungsvertrag mit einer Gesellschaft der Credit Suisse Group oder einen anderen ähnlichen schriftlichen Vertrag zugänglich sind, werden die Gebühren

und Kosten im Rahmen des Vertrages zwischen den Anlegern und der jeweiligen Gesellschafterhoben.

⁴Erträge aus Rückerstattungen werden der jeweiligen Anlagegruppe/Klasse gutgeschrieben und in den Erfolgsrechnungen der betroffenen Anlagegruppen/Klasse im Jahresbericht ausgewiesen.

Art. 17 Informations- und Auskunftsrechte

¹Statuten, Reglement, Anlagereglement und deren Anpassungen werden in geeigneter Form veröffentlicht.

²Sofern für die betroffene Anlagegruppe ein Prospekt erstellt werden muss, wird dieser dem Anleger vor dem Investitionsentscheid ausgehändigt. Änderungen des Prospektes werden in geeigneter Form publiziert.

³Die Anlagestiftung veröffentlicht mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den einzelnen Anlagegruppen/Klassen. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht sie den Jahresbericht.

⁴Die Anleger können von der Anlagestiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen, sofern sie konkret betroffen sind. Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Stiftungsratspräsidenten verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden.

⁵Auskunft für allfällige unterliegende Kollektivanlagen können erteilt werden, soweit die Anlagestiftung im Besitz der Informationen ist und sie zur Weitergabe der Informationen berechtigt ist.

Art. 18 Risikomanagement bei Anlagegruppen

¹Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Risikoverteilung innerhalb der Anlagegruppen. Er bestimmt das Anlageziel, die Anlagepolitik, die Anlagegrenzen sowie die Grundsätze des Risikomanagements.

²Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die Einhaltung der Anlagerichtlinien dauernd überwacht und regelmässig kontrolliert werden. Sie implementiert die Vorgaben des Stiftungsrates zum Risikomanagement.

Art. 19 Interne Kontrolle

¹Der Stiftungsrat sorgt für eine angemessene Organisationsstruktur der Anlagestiftung, eine ausreichende Kontrolle der mit Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane. Er regelt insbesondere die Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten und das Vorgehen bei Rechtsgeschäften mit Nahestehenden.

²Die Geschäftsführung definiert geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung und Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken und dokumentiert diese schriftlich.

Art. 20 Rechnungsablegung

¹Das Rechnungsjahr der Anlagestiftung dauert vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

²Für jede Anlagegruppe und das Stammvermögen wird separat Rechnung geführt.

Art. 21 Inkrafttreten

Das Reglement tritt per 9. November 2017 in Kraft.

Revisionen:

Zürich, den 1. November 2013 (Totalrevision),
Zürich, den 14. November 2016 (Teilrevision)
Zürich, 9. November 2017 (Teilrevision).